

Satzung

Sto Sportverein e.V.

§1

Name, Sitz

- I. Der Verein hat den Namen "Sto Sportverein e.V.". Er hat seinen Sitz in Stühlingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter VR 620774 eingetragen.
- II. Der Verein ist Mitglied im Badischen Turner-Bund und im Badischen Sportbund Freiburg. Weitere Mitgliedschaften können erworben werden.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Betriebssports. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch das regelmäßige Abhalten von Übungsstunden und die Durchführung eines sportartspezifischen und sportartübergreifenden Trainingsbetriebs zur Vorbereitung auf allgemeine Wettkämpfe.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis der Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
- VI. Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach §3 Nr. 26a EstG steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.

§3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden. Die Entscheidung hierüber wie auch über die Auflösung einer Abteilung trifft der Vorstand.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist endgültig.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- III. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen vereinsschädigendem Verhalten
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Die Entscheidung ist endgültig-

- IV. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§7

Die Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und kooperativem Verhalten verpflichtet.
- IV. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und ggf. Umlagen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie von Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder werden von den Beitragszahlungen freigestellt.

§8

Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

Die Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins können in Präsenzform oder auch virtuell durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der jeweiligen Einladung mit. Virtuelle Sitzungen und Versammlungen finden in einem nur für die jeweiligen Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Telefon-/Videokonferenz statt. Die Anmeldedaten und weitere organisatorische Details sind in der Einladung enthalten oder werden rechtzeitig vor Sitzungsbeginn elektronisch in Textform mitgeteilt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Sitzungen und Versammlungen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§9 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus: dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Schriftführer/in

- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihres Vertreters. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

- III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Kassenwart/in
 - der/die Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten.

- IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§10 Beirat

- I. Der Beirat setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstands und den Vertretern der einzelnen Sportabteilungen zusammen. Die Vertreter werden von den einzelnen Abteilungen ernannt.

- II. Der Beirat ist für Entscheidungen des allgemeinen Ablaufs des Sportbetriebs sowie Organisation und Durchführung von Turnieren und Wettkämpfen zuständig.

§11 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt

§12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Auflösung des Vereins

Entscheidungen, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem der Organe zugewiesen sind, werden vom Vorstand getroffen.

§13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge im Gemeindeblatt Stühlingen, auf der Homepage des Sto Sportvereins e.V. (sto-sport.de), im Sto Intranet und durch Aushang am schwarzen Brett. Auswärtige betriebsfremde Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Beantragte Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.
- II. Ein Beschluss kann auch Gültigkeit erlangen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt haben.

§14

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Grundsätzlich wird offen abgestimmt, außer die Versammlung beschließt ein anderes Verfahren.
- III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie mit der Einladung mitgeteilt worden sind. Mit der Einladung ist den Mitgliedern die Kenntnisnahme der Satzungsänderungen zu ermöglichen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Anwesenden.

§15

Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder die das 18 Lebensjahr vollendet haben

§16

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.

§17 Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit Vereinsordnungen erlassen. Diese sind in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§19 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Organe des Vereins ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in zu erstellen und von diesem und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§20 Datenschutz

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert übermittelt, verändert und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Näheres regelt eine Datenschutzordnung, die der Vorstand erlässt.

§21
Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stühlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der bedürftigen Kindergärten innerhalb der Stadt Stühlingen zu verwenden hat.
- III. Die Auflösung beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden.

§22
Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am beschlossen worden. Sie ersetzt die Satzung vom 27.10.1994 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stühlingen-Weizen, 2.3.2026


Vorsitzender


Stellv. Vorsitzender